

Produktgruppe Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege

Nr.	Anwendungsort	Produktuntergruppe
7		
9		
14		
16		
21		
22		

25		
29		
31		
36		
68	45 - Pflegebereich	50.45.01 - Pflegebetten
71	45 - Pflegebereich	50.45.01 - Pflegebetten
72	45 - Pflegebereich	50.45.01 - Pflegebetten

77	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
78	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
79	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
84	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
87	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
90	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
96	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
136	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
137	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
144	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
185	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten

190	45 - Pflegebereich	50.45.01 - Pflegebetten
203	45 - Pflegebereich	50.45.01 - Pflegebetten
204	45 - Pflegebereich	50.45.01 - Pflegebetten
205	45 - Pflegebereich	50.45.01 - Pflegebetten
217	45 - Pflegebereich	50.45.01 - Pflegebetten
231	45 - Pflegebereich	50.45.01 - Pflegebetten

239	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
245	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
265	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten

281	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
288	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
291	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
292	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
295	45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten
331	45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettenzubehör

332	45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör
359	45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör
425	45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör
426	45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör
430	45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör
434	45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör

444	45 - Pflegebereich	50.45.02 - Pflegebettzubehör
445	45 - Pflegebereich	50.45.02 - Pflegebettzubehör
446	45 - Pflegebereich	50.45.02 - Pflegebettzubehör
487	45 - Pflegebereich	50.45.02 - Pflegebettzubehör

498	45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör
507	45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör
520	45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör
521	45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör

565	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung
572	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung
575	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung
595	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung
653	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung
657	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung
672	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung
673	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung
674	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung

678	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung
733	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung
736	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung
740	45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegerleichterung
822	45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/- schränke
826	45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/- schränke
837	45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/- schränke

838	45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/- schränke
839	45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/- schränke
860	45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/- schränke
875	45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/- schränke
913	45 – Pflegebereich	50.45.06 – Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung
933	45 – Pflegebereich	50.45.06 – Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung
976	45 – Pflegebereich	50.45.06 – Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung

980	45 – Pflegebereich	50.45.06 – Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung
991	45 – Pflegebereich	50.45.06 – Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung
992	45 – Pflegebereich	50.45.06 – Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung
993	45 – Pflegebereich	50.45.06 – Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung
1086	45 – Pflegebereich	50.45.07 – Rollstühle mit Sitzkantelung
1122	45 – Pflegebereich	50.45.07 – Rollstühle mit Sitzkantelung
1127	45 – Pflegebereich	50.45.07 – Rollstühle mit Sitzkantelung
1139	45 – Pflegebereich	50.45.07 – Rollstühle mit Sitzkantelung

1143	45 – Pflegebereich	50.45.07 – Rollstühle mit Sitzkantelung
1154	45 – Pflegebereich	50.45.07 – Rollstühle mit Sitzkantelung
1155	45 – Pflegebereich	50.45.07 – Rollstühle mit Sitzkantelung
1156	45 – Pflegebereich	50.45.07 – Rollstühle mit Sitzkantelung
1299	45 – Pflegebereich	50.45.09 – Positionierungshilfen
1303	45 – Pflegebereich	50.45.09 – Positionierungshilfen
1313	45 – Pflegebereich	50.45.09 – Positionierungshilfen

1314	45 – Pflegebereich	50.45.09 – Positionierungshilfen
1315	45 – Pflegebereich	50.45.09 – Positionierungshilfen
1452	45 – Pflegebereich	50.45.10 – Treppenfahrzeuge
1457	45 – Pflegebereich	50.45.10 – Treppenfahrzeuge
1464	45 – Pflegebereich	50.45.10 – Treppenfahrzeuge
1465	45 – Pflegebereich	50.45.10 – Treppenfahrzeuge
1466	45 – Pflegebereich	50.45.10 – Treppenfahrzeuge

1568	45 - Pflegebereich	50.45.11 - Rampensysteme
1573	45 - Pflegebereich	50.45.11 - Rampensysteme
1580	45 - Pflegebereich	50.45.11 - Rampensysteme
1581	45 - Pflegebereich	50.45.11 - Rampensysteme
1582	45 - Pflegebereich	50.45.11 - Rampensysteme

Produktart	Gliederungsebene	Thema oder Bezug
		Definition

		Definition
	III.1 Indikations- /einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung
	III.1 Indikations- /einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	Text
	III.1 Indikations- /einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung

	III.1 Indikations- /einsatzbezogene Qualitätsanforderunge n	Text
	III.1 Indikations- /einsatzbezogene Qualitätsanforderunge n	Anforderung
	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Anforderung
	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Anforderung
	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Anforderung
	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen	Text

	VII.1 Beratung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.4 Lieferung des Produktes	Anforderung
50.45.01.1 – Pflegetbetten, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge 1,40 Meter bis 1,80 Meter, SAL ≤ 170 Kilogramm)		Indikation

<p>50.45.01.2 – Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge 1,40 Meter bis 1,80 Meter, SAL ≤ 170 Kilogramm)</p>		<p>Beschreibung</p>
<p>50.45.01.2 – Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge 1,40 Meter bis 1,80 Meter, SAL ≤ 170 Kilogramm)</p>		<p>Indikation</p>
<p>50.45.01.4 – Pflegebetten, motorisch verstellbar mit Sitz- und Aufrichtfunktion (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter)</p>		<p>Bezeichnung</p>

<p>50.45.01.5 – Pflege-Niedrigbetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter)</p>		<p>Bezeichnung</p>
<p>50.45.01.6 – Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL 251 bis 314 Kilogramm)</p>		<p>Bezeichnung</p>
<p>50.45.01.6 – Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL 251 bis 314 Kilogramm)</p>		<p>Indikation</p>
<p>50.45.01.7 – Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter, SAL > 314 Kilogramm)</p>		<p>Bezeichnung</p>
<p>50.45.01.7 – Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter, SAL > 314 Kilogramm)</p>		<p>Indikation</p>
	<p>III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen</p>	<p>Text</p>

	III.1 Indikations- /einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung
	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Text
	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen	Text
	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen	Text
	VII.1 Beratung	Anforderung
	VII.1 Beratung	Anforderung

	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
50.45.02.2 – Bettaufrichter		Indikation

50.45.02.3 – Sonstige Aufrechthilfen		Indikation
50.45.02.4 – Bettseitenteile		Indikation
50.45.02.6 – Seitenpolster		Beschreibung
50.45.02.6 – Seitenpolster		Indikation

	III.1 Indikations- /einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung
	III.1 Indikations- /einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung
	III.1 Indikations- /einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung
	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Text
	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen	Text
	VII.1 Beratung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung

	VII.4 Lieferung des Produktes	Anforderung
50.45.03.5 – Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter, SAL ≤ 250 Kilogramm)		Bezeichnung
50.45.03.6 – Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL 251 bis 314 Kilogramm)		Bezeichnung
50.45.03.7 – Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL > 314 Kilogramm)		Bezeichnung
	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen	Text
	VII.1 Beratung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung

	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
50.45.04.0 – Pflegebettische		Indikation
50.45.04.1 – Pflegebettische mit verstellbarer Tischplatte		Indikation
	III.1 Indikations- /einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung
	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Text
	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen	Text

	VII.1 Beratung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Text
	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Anforderung
	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Anforderung
	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen	Text

	VII.1 Beratung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen	Text
	VII.1 Beratung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung

	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen	Text
	VII.1 Beratung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung

	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen	Text
	VII.1 Beratung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung
	VII.3 Einweisung	Anforderung

**Fortschreibungsentwurf in der Fassung vom xx.xx.2021
(Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich
markiert)**

Es besteht die Möglichkeit der Ausstattung mit erforderlichem Zubehör (zum Beispiel Betaufrichthilfen, Seitenpolstern, sonstigen Aufrichthilfen, Bettseitenteilen). Die Hinweise in den Produktmerkmalen der Einzelproduktlisten sind zu beachten, ob das Zubehör integraler Bestandteil oder Teil des Lieferumfangs des Pflegebettes/Einlegerahmens zur Pflegeerleichterung ist oder optional zur Verfügung steht.

Die sichere Arbeitslast (SAL) ist die größte zulässige Last, die das Bett heben darf. Die Last ist die Summe aus Gewicht der Versicherten oder des Versicherten, Matratze, Bettwäsche, Zubehör wie Aufrichter, Wechseldrucksystem usw. Sichere Arbeitslast ist ein feststehender Begriff. Ein Bett darf dauerhaft mit der sicheren Arbeitslast belastet und uneingeschränkt betrieben werden. Das maximal zulässige Patientengewicht ist abhängig vom gleichzeitig mit angebrachten Gesamtgewicht des Zubehörs.

Bettverlängerungen ~~und –verkürzer~~ sind im/am Bett montierbare Elemente, die es ermöglichen, ~~den Versicherten auch dann fachgerecht zu lagern, wenn~~ die Standardmaße des Bettes (patientenbedingt) ~~angepasst werden müsse~~ zupassen, um die Pflegebedürftige/den Pflegebedürftigen fachgerecht zu lagern.

Betaufrichter (~~Bettgalgen~~) und sonstige Aufrichthilfen ermöglichen der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen die Mithilfe bei pflegerischen Maßnahmen im Bett und erleichtern somit die Pflege.

Bettzelte für den temporären Gebrauch sollen ein unbeabsichtigtes Herausfallen verhindern.

Der Einsatz von Bettseitenteilen und Bettzelten kann eine freiheitsentziehende Maßnahme beziehungsweise freiheitsberaubende Handlung darstellen. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere hinsichtlich richterlicher Anordnungen sind zu berücksichtigen.

Durch den Einsatz von ~~speziellen~~ Pflegebett- und Nachttischen wird der Pflegeaufwand verringert und gleichzeitig die Selbständigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen gefördert.

Rollstühle mit Sitzkantelung ~~können als Leistung der Pflegeversicherung in Betracht kommen, wenn sie nicht zur Erhaltung der Mobilität im Sinne des Funktionsausgleiches (vgl. Produktgruppe 18 „Kranken-/Behindertenfahrzeuge“) benötigt werden, sondern~~ gelten als Pflegehilfsmittel, wenn sie durch ihre multifunktionalen Einsatzmöglichkeiten dazu dienen, Pflegebedürftige zu transportieren und/oder außerhalb des Bettes über einen längeren Zeitraum zu lagern.

~~Elektromotorische Lakenaufzugsvorrichtungen ermöglichen, die Liegeposition eines oder einer in einem Pflegebett liegenden Pflegebedürftigen ohne großen Kraftaufwand zu korrigieren. Zur Lagekorrektur wird das Laken mittels eines Aufrollmechanismus in die gewünschte Richtung gezogen. Die Positionierungsmöglichkeit er Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen ist auf das Pflegebett begrenzt.~~ Positionierungshilfen dienen der Erleichterung der Pflege durch Unterstützung bei Positions- /Lagewechseln der im Pflegebett liegenden pflegebedürftigen Person und/oder bei Transferleistungen der pflegebedürftigen Person mit Unterstützung durch die Pflegeperson.

Die Versorgung mit einer Matratze zur Dekubitusprophylaxe fällt nicht in die Leistungspflicht der Pflegekasse. Handelsübliche Einlegerahmen, insbesondere ohne Höhenverstellung unterliegen nicht der Leistungspflicht der Pflegekasse.

Bett während der Lagerung des ~~Patienten~~ Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen fahrbar, alle Rollen feststellbar.

Zusätzliche Anforderungen an ~~Betten für Erwachsene~~ Pflegebettender Produktarten 50.45.01.1 / 50.45.01.4-7 , motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter):

Größe der Liegefläche mind. ~~1,90 m x 0,90 m~~ 1,80 Meter x 0,90 Meter

~~50.45.01.2~~ Zusätzliche Anforderungen an ~~Kinder-
/Kleinwüchsigenpflegebetten~~ Pflegebetten dfer Produktart 50.45.01.2,
motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge 1,40 Meter bis 1,80 Meter):

Größe der Liegefläche ~~mind. 1,4~~ 1,40 bis 1,80 m x 0,70 m

Höhenverstellbereich der Liegefläche: ~~= 400 mm bis = 800 mm~~ ≤ 400
Millimeter bis ≥ 700 Millimeter (gemessen ohne Matratze).

Größe der Liegefläche ~~mind. 1,90 m x 1,00 m~~ mestens 1,80 Meter x 1,00
Meter

Höhenverstellbereich der Liegefläche: ~~= 400 mm bis =~~ ≤ 400 mm bis ≥
700 mm (gemessen ohne Matratze).

Höhenverstellbereich der Liegefläche: ~~= 250 mm bis = 600 mm~~ ≤ 250
Millimeter bis ≥ 600 Millimeter (gemessen ohne Matratze)

Größe der Liegefläche mind. 1,80 Meter x 1,00 Meter

Herstellereklärung über die Verfügbarkeit der Gebrauchsanweisung in
einer für blinde und
sehbehinderte Versicherte geeigneten Form

Herstellereklärung über die Verfügbarkeit einer barrierefreien
Gebrauchsanweisung in leichter und/oder einfacher Sprache

Angabe der maximal sicheren Arbeitslast (SAL) auf dem Produkt in
Kilogramm

Die folgenden Ausführungen zu den ~~Dienstleistungsanforder~~ zusätzlich
zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen
sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall
sind ~~ggf. deren oder dessen Angehörige/Eltern bzw. egebenenfalls deren~~
Angehörige/Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder
gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der ~~Versicherten oder dem Versicherten~~ Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien HPflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des HPflegehilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die ~~Versicherte oder der Versicherte~~ Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in den Stand versetzt wird, das HPflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z.~~B.~~ um Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des HPflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die ~~Versichert oder den Versicherten~~ Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Der Empfang des Pflegehilfsmittels ist von der Versicherten oder dem Versicherten schriftlich zu bestätigen.

Pflegebedürftige mit erheblicher oder wesentlicher Beeinträchtigung der Mobilität bei Schädigung neuromuskuloskeletaler_ und bewegungsbezogener Funktionen ~~mit erheblich bis voll ausgeprägter Beeinträchtigung der Mobilität.~~

Zur Entlastung der Pflegende durch die motorischen Verstellmöglichkeiten bei der Pflege nicht mehr spontan mobiler, ~~überweite Teile des Tages~~ bettlägeriger Pflegebedürftiger, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen wird und Erfordernis einer SAL von ≤ 250 kg.

~~Kinder-/Kleinwüchsigenpflegebetten~~ Pflegebetten dieser Produktart berücksichtigen die Körpergröße von Kindern und kleinwüchsigen Pflegebedürftigen und verfügen über eine mehrfach geteilte Liegefläche, wodurch die Rücken- und Schenkellehnen beweglich und stufenlos motorisch verstellbar sind. Sie sind in der Liegehöhe und an Kopf- und Fußteil Rücken- und Schenkellehne unabhängig voneinander verstellbar. Teilweise können einzelne Verstellfunktionen motorisch unterstützt werden. Sie berücksichtigen die Körpergröße von Kindern/Kleinwüchsigen. Es sind Rollen zur Fahrbarkeit des Bettes vorhanden. Die Höhenverstellbarkeit erleichtert das Verlassen des Bettes in den Stand oder in den Rollstuhl und umgekehrt. Die Ausstattung umfasst einen Handschalter über welchen die motorischen Einstellmöglichkeiten von Rücken- und Schenkellehnen, sowie die Höhenverstellung der Liegefläche möglich sind. Es sind Rollen zur Fahrbarkeit des Bettes vorhanden.

~~Schädigung neuromuskuloskeletaler und bewegungsbezogener Funktionen mit erheblich bis voll ausgeprägter Beeinträchtigung der Mobilität zur Entlastung der Pflegenden durch die motorischen Verstellmöglichkeiten bei der Pflege nicht mehr spontan mobiler, über weite Teile des Tages bettlägeriger Pflegebedürftiger, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen werden muss und eine im Vergleich zu den in der Produktart 50.45.01.1 gelisteten Pflegebetten kleinere Liegefläche erforderlich ist~~ Pflegebetten dieser Produktart berücksichtigen die Körpergröße von Kindern und kleinwüchsigen Pflegebedürftigen und verfügen über eine mehrfach geteilte Liegefläche, wodurch die Rücken- und Schenkellehnen beweglich und stufenlos motorisch verstellbar sind. Sie sind in der Liegehöhe und an Rücken- und Schenkellehne unabhängig voneinander verstellbar. Teilweise können einzelne Verstellfunktionen motorisch unterstützt werden. Die Ausstattung umfasst einen Handschalter über welchen die motorischen Einstellmöglichkeiten von Rücken- und Schenkellehnen, sowie die Höhenverstellung der Liegefläche möglich sind. Es sind Rollen zur Fahrbarkeit des Bettes vorhanden.

Pflegebetten, motorisch verstellbar mit Sitz- und Aufrichtfunktion (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter)

Niedrigpflegebetten Pflege- Niedrigbetten, motorisch verstellbar
(Liegefläche-Länge > 1,80 Meter)

Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL
251 bis 314 Kilogramm)

Pflegebedürftige mit erheblicher oder wesentlicher Beeinträchtigung der Mobilität bei Schädigung neuromuskuloskeletaler- und bewegungsbezogener Funktionen.

Zur Entlastung der Pflegeperson durch die motorischen Verstellmöglichkeiten bei der Pflege nicht mehr spontan mobiler, bettlägeriger Pflegebedürftiger, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen wird und Erfordernis einer SAL von 251 Kilogramm bis 314 Kilogramm.

Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter, SAL
> 314 Kilogramm)

Pflegebedürftige mit erheblicher oder wesentlicher Beeinträchtigung der Mobilität bei Schädigung neuromuskuloskeletaler- und bewegungsbezogener Funktionen.

Zur Entlastung der Pflegeperson durch die motorischen Verstellmöglichkeiten bei der Pflege nicht mehr spontan mobiler, bettlägeriger Pflegebedürftiger, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen wird und Erfordernis einer SAL von >314 Kilogramm.

50.45.02.2 Zusätzliche Anforderungen an Produkte der Produktart
50.45.02.2 Bettaufrichter **(Bettgalgen)**

Hbei Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter) und behindertengerechten Einlegerahmen, motorisch verstellbar – höhenverstellbarer Griff; mit mindestens 75 Kilogramm (SAL) Belastbarkeit

Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:

Im Rahmen der Leistungserbringung ist den individuellen Versorgungserfordernissen der ~~Versicherten oder des Versicherten, z.~~ B. Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen, zum Beispiel hinsichtlich Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung und chronischer Erkrankungen, Rechnung zu tragen.

Die folgenden Ausführungen zu den ~~Dienstleistungsanforder~~zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ~~ggf. deren oder dessen Angehörige/Eltern~~ bzw. gegebenenfalls deren Angehörige/Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der ~~Versicherten oder dem Versichert~~Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien HPflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Dem Wunsch nach einer geschlechtsspezifischen Beratung ist Rechnung zu tragen.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des [HPflegehilfsmittels](#), des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die ~~Versicherte oder der Versichert~~[Pflegerbedürftige oder der Pflegebedürftige](#) in den Stand versetzt wird, das [HPflegehilfsmittel](#) im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z.~~B.~~[um Beispiel](#) in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des [HPflegehilfsmittels](#) ist durch den Leistungserbringer und die ~~Versichert oder den Versichert~~[Pflegerbedürftige oder den Pflegebedürftigen](#) schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

~~Wenn ein motorisch verstellbares Pflegebett indiziert ist, ermöglichen Bettaufrichter (Bettgalgen) die Mithilfe der Pflegebedürftigen, Bei Indikation zur Versorgung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, zur Ermöglichung eines selbständigen Anhebens des Oberkörpers bzw. der Mithilfe durch die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen beim fremdunterstützten Aufrichten~~ bei nicht ausreichender spontaner Aufrichtfähigkeit ~~bei Lagewechseln im Bett, damit ein selbständiges Anheben des Oberkörpers oder die Mithilfe beim fremdunterstützten Aufrichten möglich wird. Sie dienen dadurch der Entlastung der Pflegenden~~ zum [Lagewechsel im Bett](#).

[Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige über ausreichende Restkräfte des Oberkörpers und der oberen Extremitäten verfügt.](#)

~~Wenn ein motorisch verstellbares Pflegebett indiziert ist, kommen Aufrichthilfen zum Einsatz~~ Bei Indikation zur Versorgung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, zur Ermöglichung eines selbständigen Aufsetzens bzw. der Mithilfe durch die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen beim fremdunterstützten Aufrichten bei nicht ausreichender spontaner Aufrichtfähigkeit ~~der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen~~ im Bett, wenn das Gleichgewicht in der Position zwischen Hochnehmen des Oberkörpers und Erreichen einer sicheren Sitzhaltung nicht gehalten werden kann. ~~Die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige muss aber noch mindestens einen Arm ausreichend belasten können, damit so ein selbständiges Aufsetzen oder die Mithilfe der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen bei fremdunterstütztem Aufrichten möglich wird. Durch die Unterstützung und Mithilfefähigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen beim Aufrichten wird die Pflegeperson entlastet~~

Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige noch mindestens einen Arm ausreichend belasten können.

~~Wenn ein motorisch verstellbares Pflegebett indiziert ist, kommen Bettseitenteile (Seitengitter), ggf. auch geteilte Bettseitenteile (Seitengitter), zur Entlastung des Pflegenden, bei~~ Bei Indikation zur Versorgung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett und drohender Sturzgefahr der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen aus dem Pflegebett, ~~in Betracht.~~ (unbeabsichtigtes „Aus-dem-Bett-Rollen“)

Seitenpolster ~~für Pflegebetten~~ dieser Produktart sind eine zusätzliche Polsterung/Abdeckung der Bettseitenteile (Seitengitter) ~~und/oder der Kopf- und Fußteile, -blenden) und/oder des Kopf- und Fußteils~~ eines Pflegebettes. Sie bestehen aus aufblasbaren Luftkammern oder bezogenen Schaumstoffelementen. Sie werden ~~am Pflegebett~~ rutschsicher fixiert, um ihre Einsatzbereitschaft zu sichern. Für einen Patiententransfer oder einen Zugang zum im Bett Liegenden kann die Polsterung entfernt oder geöffnet werden. Teilweise sind Öffnungen vorhanden, die das Durchführen von Katheterschläuchen etc. cetera ermöglichen.

~~Wenn ein Pflegebett indiziert ist, kommen Seitenpolster für Pflegebetten in Betracht bei Pflegebedürftigen, bei denen es aufgrund ihres Zustandes~~ Bei Indikation zur Versorgung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, ~~wenn es aufgrund motorischer Unruhe oder unkontrollierter Bewegungen der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zu Verletzungen durch die Bettseitenteile (Seitengitter) (u. a. uner anderem durch Schlagen auf die Bettseitenteile (Seitengitter)) kommen kann, z. B. bei motorischer Unruhe oder unkontrollierten Bewegungen mit kognitiven Einschränkungen bzw. geistigen Behinderungen) kommen kann~~ und andere Interventionen (zum Beispiel Ursachenabklärung zur Beseitigung der motorischen Unruhe, Einsatz von einfachen Polstern und Kissen) nicht zum Ziel geführt haben.

Größe der Liegefläche mind. ~~1,90 m x 0,90 m~~ estens 1,80 Meter x 0,90 Meter

Größe der Liegefläche mind. ~~1,90 m x 1,00 m~~ 80 Meter x 1,00 Meter

Größe der Liegefläche mindestens 1,80 Meter x 1,00 Meter

Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:

Die folgenden Ausführungen zu den ~~Dienstleistungsanforder~~ zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ~~ggf. deren oder dessen Angehörige/Eltern~~ bzw. gegebenenfalls deren Angehörige/Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der ~~Versicherten oder dem Versichert~~ Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien ~~HPflegehilfsmitteln~~ angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des ~~HPflegehilfsmittels~~, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die ~~Versicherte oder der Versichert~~ Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in den Stand versetzt wird, das ~~HPflegehilfsmittel~~ im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z. ~~B.~~ um Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des ~~HPflegehilfsmittels~~ ist durch den Leistungserbringer und die ~~Versichert oder den Versichert~~ Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

~~Es ist auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen~~ Aufbau und Montage erfolgen bis zur vollständigen Gebrauchsfähigkeit des Pflegehilfsmittels in der Häuslichkeit.

Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter, SAL ≤ 250 Kilogramm)

Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL 251 bis 314 Kilogramm)

Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL > 314 Kilogramm)

Die folgenden Ausführungen zu den ~~Dienstleistungsanforder~~ zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ~~ggf. deren oder dessen Angehörige/Eltern- bzw. gegebenenfalls deren Angehörige/Eltern beziehungsweise~~ gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der ~~Versicherten oder dem Versichert~~ Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien HPflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die ~~Versicherte oder der Versichert~~ Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in den Stand versetzt wird, das HPflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z.~~B.~~um Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des HPflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die ~~Versichert oder den Versichert~~Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Bei Versorgung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett~~oder einem Einlegerahmen~~, zur Mithilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens (wie Nahrungsaufnahme, Körperpflege) und zur Entlastung der Pflegeperson, wenn bei überwiegender Bettlägerigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen z.~~B.~~um Beispiel die Unfähigkeit zur eigenständigen Nahrungsaufnahme~~der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen~~ außerhalb des Bettes besteht.

Bei Versorgung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett~~oder einem Einlegerahmen~~, zur Mithilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens (wie Nahrungsaufnahme, Körperpflege) und zur Entlastung der Pflegeperson, wenn bei überwiegender Bettlägerigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen z.~~B.~~um Beispiel die Unfähigkeit zur eigenständigen Nahrungsaufnahme~~der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen~~ außerhalb des Bettes besteht.

Anbringungsmöglichkeit eines Beckengurtes zur Sicherung des Patienten.

Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:

Die folgenden Ausführungen zu den Dienstleistungsanforderzusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ggf. deren oder dessen Angehörige/Eltern~~bzw.~~egebenenfalls deren Angehörige/Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der ~~Versicherten oder dem Versichert~~Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien HPflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die ~~Versicherte oder der Versichert~~Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in den Stand versetzt wird, das HPflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z.B.um Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des HPflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die ~~Versichert oder den Versichert~~Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:

Begurtung

Steuereung

Die folgenden Ausführungen zu den Dienstleistungsanforderzusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ggf. deren oder dessen Angehörige/Eltern bzw.egebenenfalls deren Angehörige/Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der ~~Versicherten oder dem Versichert~~Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien HPflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die ~~Versicherte oder der Versichert~~Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in den Stand versetzt wird, das HPflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z.B.um Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des HPflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die ~~Versichert oder den Versichert~~Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Die folgenden Ausführungen zu den Dienstleistungsanforderzusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ggf. deren oder dessen Angehörige/Eltern bzw. gegebenenfalls deren Angehörige/Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der ~~Versicherten oder dem Versichert~~Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien HPflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die ~~Versicherte oder der Versichert~~Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in den Stand versetzt wird, das HPflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z.~~B.~~um Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des HPflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die ~~Versichert oder den Versichert~~Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren Angehörige/Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Die Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels ist durch den Leistungserbringer schriftlich zu dokumentieren und durch die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen bzw. eine erziehungsberechtigte Person oder einer gesetzlichen Vertreterin / einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren Angehörige/Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Anmerkungen und Begründungen des GKV-SV	Streichen
Die Definition wurde redaktionell überarbeitet.	
Die Definition der sicheren Arbeitslast wurde ergänzt.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Bettzelte für den temporären Gebrauch bilden eine neue Produktart innerhalb der Produktgruppe 50 "Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege". Die Definition wurde entsprechend ergänzt.	
Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderungen –Verschiebungen, ist eine Benennung der einzelnen Paragraphen nicht zielführend. Zum Beispiel wurde § 1906 BGB zum 1.1.2023 aufgehoben. Es wird daher auf die geltenden gesetzlichen Regelungen abgestellt.	

Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Die Produktuntergruppe 50.45.09 "Lagekorrekturhilfen für Bettlaken" wurde in Positionierungshilfen umbenannt, um den Zweck der Pflegehilfsmittel zu spezifizieren.	
Der Absatz "Leistungsrechtliche Hinweise" wurde zur besseren Übersichtlichkeit der Definition neu eingefügt.	
Die Anforderungen wurden präzisiert.	
Die Produktartbezeichnungen wurden präzisiert.	
Die Liegeflächengröße wurde an die Versorgungsrealität angepasst.	

Die Produktartbezeichnungen wurden präzisiert.	
Die Anforderung wurde präzisiert.	
Die Anforderung wurde präzisiert.	
Es erfolgte eine redaktionelle Änderung.	
Die Produktartbezeichnungen wurden präzisiert.	
Die Produktartbezeichnungen wurden präzisiert.	
Die Produktartbezeichnungen die Anforderungen wurden präzisiert und um die sichere Arbeitslast ergänzt.	
Die Reihenfolge wurde geändert.	
Die Reihenfolge wurde geändert.	
Die Reihenfolge wurde geändert.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	

Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Es handelt sich um eine Folgeänderung; die Anforderung wurde verschoben.	
Die Indikation wurde redaktionell überarbeitet und präzisiert.	

<p>Die Beschreibung wurde redaktionell angepasst und präzisiert.</p>	
<p>Die Indikation wurde redaktionell überarbeitet und präzisiert.</p>	
<p>Die Produktartbezeichnungen wurden präzisiert.</p>	

<p>Die Produktartbezeichnungen wurden präzisiert.</p>	
<p>Neue Produktart zur Unterteilung der Betten mit erhöhter Traglast. Die Einteilung erfolgt nach der sicheren Arbeitslast.</p>	
<p>Neue Produktart zur Unterteilung der Betten mit erhöhter Traglast. Die Einteilung erfolgt nach der sicheren Arbeitslast.</p>	
<p>Neue Produktart zur Unterteilung der Betten mit erhöhter Traglast. Die Einteilung erfolgt nach der sicheren Arbeitslast.</p>	
<p>Neue Produktart zur Unterteilung der Betten mit erhöhter Traglast. Die Einteilung erfolgt nach der sicheren Arbeitslast.</p>	
<p>Die Formulierung wurde präzisiert.</p>	

Die Anforderung wurde präzisiert.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Die Anforderung wurde im Sinne der Vereinheitlichung der Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen innerhalb des Hilfsmittelverzeichnisses ergänzt.	

<p>Der Text wurde redaktionell überarbeitet.</p>	
<p>Der Text wurde redaktionell überarbeitet.</p>	
<p>Der Text wurde redaktionell überarbeitet.</p>	
<p>Die Indikation wurde redaktionell angepasst und präzisiert.</p>	

<p>Die Indikation wurde redaktionell angepasst und präzisiert.</p>	
<p>Die Indikation wurde redaktionell angepasst und präzisiert.</p>	
<p>Die Beschreibung wurde redaktionell angepasst und präzisiert.</p>	
<p>Die Indikation wurde redaktionell angepasst und präzisiert.</p>	

Die Anforderung wurde präzisiert.	
Die Anforderung wurde präzisiert.	
Die Anforderung wurde präzisiert.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	

Es handelt sich um eine Folgeänderung; die Anforderung wurde verschoben.	
Es wird eine neue Produktart gebildet. Es handelt sich um eine Folgeänderung.	
Es wird eine neue Produktart gebildet. Es handelt sich um eine Folgeänderung.	
Es handelt sich um eine Folgeänderung	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	

Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Die Indikation wurde redaktionell angepasst und ergänzt.	
Die Indikation wurde redaktionell angepasst und präzisiert.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	

Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	
Die Anforderung wurde präzisiert.	
Die Anforderung wurde präzisiert.	
Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	

Stellungnehmende Organisation

Ihre Änderungsvorschläge (Bitte geben Sie hier Ihren konkreten Formulierungsvorschlag ein)

Es besteht die Möglichkeit der Ausstattung mit erforderlichem Zubehör (zum Beispiel Betaufrichthilfen, Seitenpolstern, sonstigen Aufrichthilfen, **Bettseitenteilen**). Die Hinweise in den Produktmerkmalen der Einzelproduktlisten sind zu beachten, ob das Zubehör integraler Bestandteil oder Teil des Lieferumfangs des Pflegebettes/Einlegerahmens zur Pflegeererleichterung ist oder optional zur Verfügung steht.

Die sichere Arbeitslast (SAL) ist die größte zulässige Last, die das Bett heben darf. Die Last ist die Summe aus Gewicht der Versicherten oder des Versicherten, Matratze, Bettwäsche, Zubehör wie Aufrichter, Wechseldrucksystem usw. Sichere Arbeitslast ist ein feststehender Begriff. Ein Bett darf dauerhaft mit der sicheren Arbeitslast belastet und uneingeschränkt betrieben werden. Das maximal zulässige Patientengewicht ist abhängig vom gleichzeitig mit angebrachten Gesamtgewicht des Zubehörs. [Neben der SAL sind auch die Statik der jeweiligen Wohnverhältnisse zu berücksichtigen.](#)

Bettverlängerungen sind im/am Bett montierbare Elemente, die es ermöglichen die Standardmaße des Bettes (**patientenbedingt-personenbezogen**) anzupassen, um die Pflegebedürftige/den Pflegebedürftigen fachgerecht zu lagern.

Bettaufrichter und sonstige Aufrichthilfen ermöglichen der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen **die Mithilfe bei pflegerischen Maßnahmen im Bett und erleichtern somit die Pflege. sich aktiv selbstbestimmt zu bewegen und pflegerischen Interventionen im Bett zu unterstützen und zu erleichtern.**

Bettzelte für den temporären Gebrauch sollen ein unbeabsichtigtes Herausfallen, [aber auch den unkontrollierten Kontakt mit Insekten](#) verhindern.

Durch den Einsatz von Pflegebett- und Nacht Beistelltischen wird der Pflegeaufwand verringert und gleichzeitig die Selbständigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen gefördert.

Rollstühle mit Sitzkantelung gelten als Pflegehilfsmittel, wenn sie durch ihre multifunktionalen Einsatzmöglichkeiten dazu dienen, Pflegebedürftige zu transportieren und/oder außerhalb des Bettes über einen längeren Zeitraum zu positionieren. Dies dient der Druckentlastung bzw. Druckverteilung im Sitzen.

Positionierungshilfen dienen der Erleichterung der Pflege durch Unterstützung bei Positions-/Lagewechseln der im Pflegebett liegenden pflegebedürftigen Person und/oder bei Transferleistungen der pflegebedürftigen Person mit Unterstützung durch die Pflegeperson.

~~Die Versorgung mit einer Matratze zur Dekubitusprophylaxe fällt nicht in die Leistungspflicht der Pflegekasse. Handelsübliche Einlegerahmen, insbesondere ohne Höhenverstellung unterliegen nicht der Leistungspflicht der Pflegekasse.~~

Bett während der Lagerung Positionierung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen fahrbar, alle Rollen feststellbar.

Zusätzliche Anforderungen an Pflegebettender Pflegebetten der Produktarten 50.45.01.1 / 50.45.01.4-7 , motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,80 Meter):

Größe der Liegefläche mind. ~~1,80 Meter x 0,90 Meter~~ 1,90 m x 1,00 m

Zusätzliche Anforderungen an Pflegebetten ~~der~~ der Produktart 50.45.01.2, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge 1,40 Meter bis 1,890 Meter):

Größe der Liegefläche 1,40 bis 1,890 m x ~~0,70 m~~ 0,90 m

Höhenverstellbereich der Liegefläche: ≤ 400 Millimeter bis \geq ~~700~~ 800 Millimeter (gemessen ohne Matratze).

Größe der Liegefläche mindestens ~~1,80 Meter x 1,00 Meter~~ 1,90 Meter x 1,20 Meter

Höhenverstellbereich der Liegefläche: ≤ 400 mm bis \geq ~~700~~ 800 mm (gemessen ohne Matratze).

Höhenverstellbereich der Liegefläche: ≤ 250 Millimeter bis \geq ~~600~~ 800 Millimeter (gemessen ohne Matratze)

Größe der Liegefläche mind. ~~1,80~~ 1,90 Meter x 1,00 Meter

Angabe der maximal sicheren Arbeitslast (SAL) auf dem Produkt in Kilogramm und ggf. Hinweis auf die Erfordernis einer Statikprüfung der Wohnverhältnisse.

Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren pflegende An- und Zugehörige/Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen beziehungsweise ihre gesetzliche Vertreter oder Vertreterin wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige sowie die Pflegeperson in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation ~~in deutscher Sprache~~ nach den jeweiligen Sprachkenntnissen auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen sowie der jeweiligen Pflegeperson schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Der Empfang des Pflegehilfsmittels ist von der ~~Versicherten oder dem Versicherten~~ Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen bzw. ihren rechtlichen Vertretern und Vertreterinnen schriftlich zu bestätigen.

Pflegebedürftige mit erheblicher oder wesentlicher Beeinträchtigung der Mobilität bei Schädigung neuromuskuloskeletaler- und bewegungsbezogener Funktionen.

Zur Entlastung der Pflegeperson durch die motorischen Verstellmöglichkeiten ~~ber Pflege nicht mehr spontan mobiler, bettlägeriger Pflegebedürftiger~~ bei der Versorgung von ortsfixierten Personen, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen wird und Erfordernis einer SAL von ≤ 250 kg.

Pflegebetten dieser Produktart berücksichtigen ~~die Körpergröße von Kindern und kleinwüchsigen Pflegebedürftigen~~ die verschiedenen Körpergröße von Menschen in allen Altersgruppen und verfügen über eine mehrfach geteilte Liegefläche, wodurch die Rücken- und Schenkellehnen beweglich und stufenlos motorisch verstellbar sind. Sie sind in der Liegehöhe und an Rücken- und Schenkellehne unabhängig voneinander verstellbar. Teilweise können einzelne Verstellfunktionen motorisch unterstützt werden. Die Ausstattung umfasst einen Handschalter über welchen die motorischen Einstellmöglichkeiten von Rücken- und Schenkellehnen, sowie die Höhenverstellung der Liegefläche möglich sind. Es sind Rollen zur Fahrbarkeit des Bettes vorhanden.

Pflegebetten dieser Produktart berücksichtigen ~~die Körpergröße von Kindern und kleinwüchsigen Pflegebedürftigen~~ die unterschiedlichen Körpergröße von Menschen in allen Altersgruppen und verfügen über eine mehrfach geteilte Liegefläche, wodurch die Rücken- und Schenkellehnen beweglich und stufenlos motorisch verstellbar sind. Sie sind in der Liegehöhe und an Rücken- und Schenkellehne unabhängig voneinander verstellbar. Teilweise können einzelne Verstellfunktionen motorisch unterstützt werden. Die Ausstattung umfasst einen Handschalter über welchen die motorischen Einstellmöglichkeiten von Rücken- und Schenkellehnen, sowie die Höhenverstellung der Liegefläche möglich sind. Es sind Rollen zur Fahrbarkeit des Bettes vorhanden.

Pflegebetten, motorisch verstellbar mit Sitz- und Aufrichtfunktion
(Liegeflächen-Länge ~~>= 1,80~~ 1,90 Meter)

Pflege- Niedrigbetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge \geq 1,890 Meter)

Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge \geq 1,890 Meter, SAL 251 bis 314 Kilogramm)

Pflegebedürftige mit erheblicher oder wesentlicher Beeinträchtigung der Mobilität bei Schädigung neuromuskuloskeletaler- und bewegungsbezogener Funktionen.

Zur Entlastung der Pflegeperson durch die motorischen Verstellmöglichkeiten ~~bei der Pflege nicht mehr spontan mobiler, bettlägeriger Pflegebedürftiger~~ bei der Versorgung ortsfixierter Personen, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen wird und Erfordernis einer SAL von 251 Kilogramm bis 314 Kilogramm.

Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge \geq 1,890 Meter, SAL > 314 Kilogramm)

Pflegebedürftige mit erheblicher oder wesentlicher Beeinträchtigung der Mobilität bei Schädigung neuromuskuloskeletaler- und bewegungsbezogener Funktionen. Zur Entlastung der Pflegeperson durch die motorischen Verstellmöglichkeiten bei der ~~Pflege nicht mehr spontan mobiler, bettlägeriger Pflegebedürftiger~~ Versorgung von ortsfixierten Personen, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen wird und Erfordernis einer SAL von >314 Kilogramm.

bei Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,890 Meter) und behindertengerechten Einlegerahmen, motorisch verstellbar – höhenverstellbarer Griff, mit mindestens ~~75~~ 85 Kilogramm (SAL) Belastbarkeit

Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in ~~deutscher~~ verschiedenen Sprache (Zum Beispiel in deutsch, englisch, türkisch, osteuropäische Sprachen) mit mindestens folgenden Angaben:

Im Rahmen der Leistungserbringung ist den individuellen Versorgungserfordernissen der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen, zum Beispiel hinsichtlich Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung und chronischer Erkrankungen, Rechnung zu tragen.

Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren pflegende An- und Zugehörige/Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen beziehungsweise ihre gesetzliche Vertreter oder Vertreterin wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige sowie deren Pflegepersonen in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation ~~in deutscher Sprache~~ nach den jeweiligen Sprachkenntnissen auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen sowie der jeweiligen Pflegeperson schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Bei Indikation zur Versorgung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, zur Ermöglichung eines selbständigen Anhebens des Oberkörpers bzw. der Mithilfe durch die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen beim fremdunterstützten Aufrichten bei nicht ausreichender spontaner Aufrichtfähigkeit zum ~~Lagewechsel-~~ Positionswechsel im Bett.

Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige über ausreichende Restkräfte des Oberkörpers und der oberen Extremitäten verfügt.

Bei Indikation zur Versorgung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, zur Ermöglichung eines selbständigen Aufsetzens bzw. der Mithilfe durch die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen beim fremdunterstützten Aufrichten bei nicht ausreichender spontaner Aufrichtfähigkeit im Bett, wenn das Gleichgewicht in der Position zwischen **Hochnehmen** **Aufrichten** des Oberkörpers und Erreichen einer sicheren Sitzhaltung nicht gehalten werden kann. Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige noch mindestens einen Arm ausreichend belasten können.

~~Bei Indikation zur Versorgung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett und drohender Sturzgefahr der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen aus dem Pflegebett (unbeabsichtigtes „Aus-dem-Bett-Rollen“)~~

Seitenpolster dieser Produktart sind eine zusätzliche Polsterung/Abdeckung der Bettseitenteile (**Seitengitter-blenden**) und/oder des Kopf- und Fußteils eines Pflegebettes. Sie bestehen aus aufblasbaren Luftkammern oder bezogenen Schaumstoffelementen. Sie werden rutschsicher fixiert, um ihre Einsatzbereitschaft zu sichern. Für einen Patiententransfer oder einen Zugang zum im Bett Liegenden kann die Polsterung entfernt oder geöffnet werden. Teilweise sind Öffnungen vorhanden, die das Durchführen von Katheterschläuchen cetera ermöglichen.

Bei Indikation zur Versorgung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, wenn es aufgrund motorischer Unruhe oder unkontrollierter Bewegungen der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zu Verletzungen durch die Bettseitenteile (unter anderem durch Schlagen auf die Bettseitenteile) kommen kann und andere Interventionen (zum Beispiel Ursachenabklärung zur Beseitigung der motorischen Unruhe, Einsatz von einfachen Polstern und Kissen) nicht zum Ziel geführt haben.

Größe der Liegefläche mindestens 1,890 Meter x 0,90 Meter

Größe der Liegefläche mindestens 1,890 Meter x 1,00 Meter

Größe der Liegefläche mindestens 1,890 Meter x 1,00 Meter

Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in ~~deutscher~~ verschiedene Sprache (Zum Beispiel in deutsch, englisch, türkisch, osteuropäische Sprachen) mit mindestens folgenden Angaben:

Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren pflegende An- und Zugehörige/Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen beziehungsweise ihre gesetzliche Vertreter oder Vertreterin wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen sowie der Pflegeperson in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige sowie die Pflegeperson in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation ~~in deutscher Sprache~~ nach den jeweiligen Sprachkenntnissen auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen sowie der jeweiligen Pflegeperson schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Aufbau und Montage erfolgen bis zur vollständigen Gebrauchsfähigkeit des Pflegehilfsmittels in der Häuslichkeit.

Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegeflächen-Länge > 1,890 Meter, SAL ≤ 250 Kilogramm)

Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,890 Meter, SAL 251 bis 314 Kilogramm)

Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,890 Meter, SAL > 314 Kilogramm)

Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren [pflegende An- und Zugehörige/Eltern](#) beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen [beziehungsweise ihre gesetzliche Vertreterin oder Vertreterin](#) wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen [sowie der Pflegeperson](#) in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige [sowie die Pflegeperson](#) in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation ~~in deutscher Sprache~~ [nach den jeweiligen Sprachkenntnissen](#) auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen [sowie der jeweiligen Pflegeperson](#) schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Bei Versorgung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett [oder einem Einlegerahmen](#), zur Mithilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens (wie Nahrungsaufnahme, Körperpflege) und zur Entlastung der Pflegeperson, wenn bei überwiegender Bettlägerigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zum Beispiel die Unfähigkeit zur eigenständigen Nahrungsaufnahme außerhalb des Bettes besteht.

Bei Versorgung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett [oder einem Einlegerahmen](#), zur Mithilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens (wie Nahrungsaufnahme, Körperpflege) und zur Entlastung der Pflegeperson, wenn bei überwiegender Bettlägerigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zum Beispiel die Unfähigkeit zur eigenständigen Nahrungsaufnahme außerhalb des Bettes besteht.

Anbringungsmöglichkeit eines Beckengurtes zur Sicherung ~~des Patienten-~~ [des Pflegebedürftigen oder der Pflegebedürftigen](#).

Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in ~~deutscher~~ [verschiedene](#) Sprache ([Zum Beispiel in deutsch, englisch, türkisch, osteuropäische Sprachen](#)) mit mindestens [folgenden Angaben](#):

Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren [pflegende An- und Zugehörige/Eltern](#) beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen [beziehungsweise ihre gesetzliche Vertreter oder Vertreterin](#) wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen [sowie der Pflegeperson](#) in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige [sowie die Pflegeperson](#) in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation ~~in deutscher Sprache~~ [nach den jeweiligen Sprachkenntnissen](#) auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen [sowie der jeweiligen Pflegeperson](#) schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in ~~deutscher~~ [verschiedene](#) Sprache ([Zum Beispiel in deutsch, englisch, türkisch bzw. osteuropäischen Sprachen](#)) mit mindestens folgenden Angaben:

~~Begurtung~~ [Gurtsystem](#)

Steuerung

Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren [pflegende An- und Zugehörige/Eltern](#) beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen [beziehungsweise ihre gesetzliche Vertreter oder Vertreterin](#) wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen [sowie der Pflegeperson](#) in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige [sowie die Pflegeperson](#) in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation ~~in deutscher Sprache~~ [nach den jeweiligen Sprachkenntnissen](#) auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen [sowie der jeweiligen Pflegeperson](#) schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren [pflegende An- und Zugehörige/Eltern](#) beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen [beziehungsweise ihre gesetzliche Vertreter oder Vertreterin](#) wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen [sowie der Pflegeperson](#) in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige [sowie die Pflegeperson](#) in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation ~~in deutscher Sprache~~ [nach den jeweiligen Sprachkenntnissen](#) auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen [sowie der jeweiligen Pflegeperson](#) schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren [pflegende An- und Zugehörige/Eltern](#) beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen [beziehungsweise ihre gesetzliche Vertreter oder Vertreterin](#) wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen [sowie der Pflegeperson](#) in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige [sowie die Pflegeperson](#) in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen [sowie der jeweiligen Pflegeperson](#) schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen [sowie der jeweiligen Pflegeperson](#) schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.

Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren [pflegende An- und Zugehörige/Eltern](#) beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.

Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen [beziehungsweise ihre gesetzliche Vertreter oder Vertreterin](#) wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.

Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen [sowie der Pflegeperson](#) in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige [sowie die Pflegeperson](#) in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.

Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation ~~in deutscher Sprache~~ [nach den jeweiligen Sprachkenntnissen](#) auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen [sowie der jeweiligen Pflegeperson](#) schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.



Ihre Stellungnahme / Begründung (Bitte nehmen Sie hier Stellung zu der Textstelle aus dem Stellungnahmeentwurf bzw. begründen Sie hier Ihren Änderungsvorschlag)	Streichen
Bettseitenteile sollten nicht als Standardausstattung gelten, das sie eine unreflektierte und aktive Handlung einer FEM fördern. Aus pflegerischer Sicht sind Niedrigflurbett die bessere Wahl, um Folgeschäden durch das Herausfallen aus dem Bett zu verhindern.	
Neben der sichere Arbeitslast muss auch die Statik der Wohnverhältnisse betrachtet werden.	
Der DPR würde statt "patientenbedingt" den Begriff "personenbezogen" empfehlen.	
Der DPR möchte mit seinem Änderungsvorschlag die Aktivierungsmöglichkeiten und Personenorientierung in der pflegerischen Versorgung hervorheben.	
In Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels und dem Vordringen von Insekten, die potentiell Infektionskrankheiten übertragen können, wie z.B. die Tigermücke, hält der DPR es für sinnvoll Bettzelte, wie z.B. Moskitonetze in die Produktgruppe 50 aufzunehmen. Dies präventive Maßnahme schützt die Person mit Pflegebedarf von weiteren Erkrankungen.	
Aus Sicht des DPR stellt ein Bettzelt nicht zwingend eine freiheitsentziehende Maßnahme oder freiheitsberaubende Handlung da, vielmehr muss hier die Indikation von einem Zelt nicht nur auf das Herausfallen begrenzt werden. Ein Bettzelt bietet ebenso die Möglichkeit einer Reizreduzierung und einen Schutz vor Insektenflug mit potentieller Gefahr einer Krankheitsübertragung.	

Der DPR empfiehlt den Begriff "Beistelltisch" statt "Nachtisch" zu verwenden.	
Der DPR empfiehlt den Begriff "positionieren" statt "zu lagern" zu verwenden. Des Weiteren ist es aus Sicht des DPR sinnvoll, bei der Sitzkantung von Rollstühlen den Zweck der Druckreduzierung zu erwähnen.	
Der DPR empfiehlt ausschließlich den Begriff "Positionswechsel" zu verwenden.	
Der DPR weist daraufhin, dass Leistungen der Pflegeversicherung gemäß § 2 Abs. 1 SGB XI so ausgerichtet sein sollen, dass die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Person mit Pflegebedarf aktiviert, wiedergewonnen werden oder erhalten bleiben. Hierzu zählt auch die Vermeidung von Schädigungen durch andauernden und langanhaltenden Druck auf Hautschichten.	
Der DPR empfiehlt statt "Lagerung" den Begriff "Positionierung" zu verwenden.	
Der DPR bittet die redaktionelle Anpassung des Textes zu berücksichtigen.	
Der DPR hält seine Anmerkungen zur Größe der Liegefläche aus der Stellungnahme zur Produktgruppe 50 vom 30.08.2023 aufrecht. Er empfiehlt die Entwicklung zu Adipositas bei den Standardmaßen von Pflegebetten zu berücksichtigen. In Deutschland sind rund 54 % aller Erwachsenen übergewichtig (Destatis 2019), bei jungen Erwachsenen ist es EU-weit bereits jede/jeder Vierte. Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil der Übergewichtigen auf 66 %. Die Größe der genormten Liegefläche hat direkte Auswirkungen auf die Sturzrate mit Gesundheitsfolgen und weiterführenden Behandlungskosten. Gleichzeitig wird zu einer fachgerechten Positionierung mit Lagerungshilfsmittel im Rahmen der Dekubitusprophylaxe bei einer Ortsfixierung in einem Pflegebett eine ausreichende Liegefläche benötigt.	

<p>Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 75 und bittet die redaktionelle Anpassung des Textes zu berücksichtigen.</p>	
<p>Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 75.</p>	
<p>Der DPR gibt zu bedenken, dass die höhenverstellbare Liegefläche auch der körperlichen Entlastung der Pflegeperson (durchschnittlich liegt die Körpergröße in Deutschland bei 1,73 m) bei pflegerischen Interventionen dient, deshalb sollte die Höhe nicht reduziert werden.</p>	
<p>Der DPR bittet zu berücksichtigen, dass für Personen, die ein Körpergewicht von zirka 200 Kilogramm die Liegefläche von 1,00 Meter Breite nicht ausreicht, um sich in einem Pflegebett aktiv zu positionieren (vgl. Anmerkungen unter Zeile 75).</p>	
<p>Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 82.</p>	
<p>Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 82.</p>	
<p>Der DPR verweist daraufhin, dass die durchschnittliche Körpermaße der Menschen in Deutschland rund 173 cm (Destatis 2021) betragen.</p>	
<p>Der DPR begrüßt die Anpassung.</p>	
<p>Der DPR begrüßt die Anpassung.</p>	
<p>Der DPR bittet darum die SAL grundsätzlich im Zusammenhang mit den Wohnverhältnissen der Person mit Pflegebedarf zu bringen.</p>	
<p>Der DPR empfiehlt das Wording "An- und Zugehörige" zu verwenden, da dies der heutigen Versorgungsrealitäten entspricht.</p>	

<p>Der DPR weist daraufhin, dass in der Versorgungsrealität nicht ausschließlich die Person mit Pflegebedarf, die Auswahl von mehrkostenfreie Versorgung mit Pflegehilfsmittel vornimmt.</p>	
<p>Der DPR weist daraufhin, dass neben der Einweisung der Person mit Pflegebedarf auch die Pflegeperson in das Pflegehilfsmittel eingewiesen werden muss, da auch sie das Pflegehilfsmittel nutzt bzw. bedient.</p>	
<p>Der DPR weist daraufhin, dass die Gebrauchsanweisungen die Sprachkenntnisse der Nutzer:innen berücksichtigen sollten.</p>	
<p>Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 206.</p>	
<p>Der DPR weist daraufhin, dass nicht alle Menschen mit Pflegebedarf in der Lage sind, den Empfang eines Pflegehilfsmittels schriftlich zu bestätigen.</p>	
<p>Der DPR weist daraufhin, das der Begriff "Bettlägerigkeit" aus pflegerischer Sicht nicht mehr verwendet wird. Vielmehr wird von einer Ortsfixierung gesprochen.</p>	

Der DPR schlägt eine neurale Schreibform für "kleinwüchsig" vor.

Der DPR verweist auf seine neutrale Formulierung in Zeile 242.

Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 99.

Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 99.

Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 99.

Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 234.

Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 99.

Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 234.

Der DPR begrüßt diese Änderung.

<p>Der DPR verweist daraufhin, dass die durchschnittliche Körpermaße der Menschen in Deutschland rund 173 cm und 78 kg (Destatis 2021) betragen.</p>	
<p>Der DPR weist daraufhin, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist (Laut Destatis 2024 leben 20,2 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland). Zirka 27 % der Personen mit Einwanderungsgeschichte der 1. Generation im eigenen Haushalt nutzen kein Deutsch. Deshalb müssen Gebrauchsanweisungen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stehen, so können mögliche Sprachbarrieren bei der Handhabung der Pflegehilfsmittel ausgeschlossen werden.</p>	
<p>In Bezug auf die Ausführungen des DPR unter Zeile 362 wird empfohlen auch die Herkunft und damit verbundenen kulturellen Unterschiede mitzubersichtigen.</p>	
<p>Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 188.</p>	
<p>Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 193.</p>	
<p>Diese Änderung begrüßt der DPR ausdrücklich.</p>	

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 207.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.

Der DPR empfiehlt aus pflegfachlicher Sicht das Wording "Positionswechsel" zu verwenden, da es sich um eine aktive und selbstbestimmte Handlung handelt.

Der DPR empfiehlt aus pflegfachlicher Sicht das Wording "Hochnehmen" zu verändern, da es sich um eine passive Handlung handelt.

Wie bereits ausführlich erörtert, sieht der DPR einen Zusammenhang zwischen der ausreichenden Liegefläche und der möglichen Gefahr, aus dem Bett herauszurollen. Der DPR empfiehlt die Indikation zu streichen, da der Einsatz von Bettseitenteilen pflegfachlich nicht per se nicht mit dem Herausrollen argumentiert werden sollte. Hier ist grundsätzlich die passende Liegefläche für die Person mit Pflegebedarf zu ermitteln und zu prüfen.

Der DPR bittet um die Streichung von Seitengitter.

Der DPR weist auf die redaktionelle Korrektur hin.

Wie bereits ausführlich erörtert, plädiert der DPR mit Hinweis auf die Durchschnittsgröße der Bürger:innen in Deutschland die Standardlänge nicht zu reduzieren.	
Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 568.	
Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 568.	
Wie bereits ausführlich unter Zeile 362 erörtert, plädiert der DPR, dass den Bürger:innen mit Einwanderungsgeschichte und Sprachbarrieren eine Gebrauchsanweisung in den gängigsten Fremdsprachen zur Verfügung steht.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 188.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 193.	
Der DPR weist daraufhin, dass nicht nur die Personen mit Pflegebedarf die Pflegehilfsmittel bedienen und nutzen, sondern auch die Pflegeperson. Dies ist erforderlich, wenn die Personen mit Pflegebedarf das Pflegehilfsmittel aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht selbst bedienen können.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 207.	
Der DPR empfiehlt den Text redaktionell anzupassen und verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206	

Der DPR empfiehlt den Text redaktionell anzupassen.	
Der DPR weist daraufhin, dass sich der Einlegerahmen an die Standardgrößen (Länge 2 Meter) von Handelsüblichen Betten richten sollte.	
Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 736.	
Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 736.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 188.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 193.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 675.	

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 207.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.	
Der DPR weist daraufhin, dass es keine pflegfachliche Kausalität zwischen der Auswahl der Art des Pflegebettes (z.B. Einlegerahmen) und der Indikation für einen Beistelltisch gibt.	
Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 863.	
Der DPR empfiehlt den Text redaktionell anzupassen.	
Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 598.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 188.	

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 193.	
Der DPR verweist auf seine Ausführung in Zeile 675.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 207.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 362 und 598.	
Der DPR empfiehlt ein anderes Wording.	
Der DPR empfiehlt eine redaktionelle Textanpassung.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 188.	

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 193.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 675.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 207.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 188.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 193.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 675.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 207.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 188.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 193.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 675.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.

Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 188.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 193.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 675.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 207.	
Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.	

Bewertung des GKV-SV

--

--

--

--

--

--

